

2 Besonderheiten in den Aussagen junger Menschen

Susanne Cordes-Welzel

Emotional und detailreich vorgetragene Aussagen junger Menschen zwischen 12 und 25 Jahren über traumatisierende Erlebnisse, vor allem im Bereich sexuellen Missbrauchs, wird häufig von vornherein geglaubt, auch wenn es sich um Falschaussagen handelt. Nicht selten sind Zeugen vollkommen überzeugt davon, dass ihre Erinnerungen zutreffend sind und dass sie diese wirklich erlebt haben. Sie beschreiben solche Pseudoerinnerungen in vielen Einzelheiten. Anhand von drei Fallvignetten wird ein Einblick gegeben in die Wirksamkeit von Motivationen und kognitiven Verzerrungen, fremd- und autosuggestiver Prozesse bei der Entstehung von Scheinerinnerungen sowie aussagepsychologische Möglichkeiten „falsche“ von „erlebten“ Aussagen zu unterscheiden.

2.1 Fallbeispiele

1. Fallbeispiel

Ein 12-jähriges Mädchen, nennen wir es Karin, ist als Einzelkind unter sehr ungünstigen familiären Bedingungen aufgewachsen. Sehr früh hatte Karin ein Gefühl von Verlassenheit, Alleinsein durch die arbeitende Mutter einerseits und den Vater, von dem sie sich nach Scheidung und räumlicher Trennung von der Familie im Stich gelassen fühlte. Karin ist eine Einzelgängerin mit einem geringen Selbstwertgefühl, die Mühe hat, in der Kindergruppe sozial anerkannt zu sein, Freundschaften zu schließen.

Karin befindet sich aufgrund unklarer Symptome wie Bauchweh, Fieber und Essensverweigerung zur Abklärung stationär im Krankenhaus. Dort erfährt sie durch ihre Mutter, sie müsse den getrenntlebenden Vater demnächst pro Woche drei Stunden besuchen. Daraufhin erhebt sie die ersten Anschuldigungen. In der 1. Vernehmung gibt Karin an, der Vater habe sie anfangs im Intimbereich mit der Hand berührt und mit dem Finger penetriert, sie beschimpft, geschlagen und mit Drohungen zur Kooperation gezwungen. Eine 2. Vernehmung findet auf Karins dringende Initiative statt, weil sie noch nicht alles habe erzählen können. Sie ergänzt ihre Aussage dahingehend, dass sie sei von ihrem Vater mit dem Penis penetriert und neben Schlägen als Schlampe und Hure betitelt worden sei. Eine 3. Vernehmung findet auf eine Meldung von erneuten Übergriffen statt. Der inzwischen getrenntlebende Vater habe Karin am Nachmittag des Vortages in der Wohnung vergewaltigt, nachdem er sie eine Woche vorher in einer Seitenstraße gegen ihren Willen im Stehen penetriert habe. Karin schildert ihre Erlebnisse teilweise in einer sehr emotionalen, dramatischen Weise, unter Tränen und mit fast versagender Stimme und gibt sehr viele anschauliche Einzelheiten an. Gegen Ende dieser 3. Vernehmung wird sie schließlich damit konfrontiert, dass die beiden letztgenannten sogenannten Vergewaltigungserlebnisse gar nicht haben stattfinden können, weil der angeschuldigte Vater zu dieser Zeit jeweils nachweislich am Arbeitsplatz gewesen sei. Karin reagiert verwirrt. Sie versichert unter Tränen, er sei wirklich bei ihr gewesen. Sie sei ganz sicher, dass sie das erlebt habe. Sie könne nicht verstehen, dass es da offenbar zwei Meinungen gäbe, sie sei „ein bisschen durcheinander“.

Genau hier erleben wir ihn wieder, diesen Grundkonflikt: Hat sich das wirklich so ereignet, wie das junge Mädchen es erlebt zu haben glaubt, oder hat sie es wirklich so erlebt, gar alles erfunden? Basiert vielleicht nur ein Teil der Aussagen auf eigenen Erlebnissen, ein anderer nicht? Da der Angeschuldigte für mehrere Tatvorwürfe ein unumstößliches Alibi hat, *kann nicht alles* erlebt worden sein, was da berichtet wird. Dennoch enthält die Aussage viele Details, von denen etliche in allen drei Aussagen konstant zu finden sind. Und immerhin werden die Tatvorwürfe ja mit starkem, emotionalem Ausdruck vorgetragen. Fachlich „unbelastete“ Personen würden darin einen sicheren Hinweis auf eine Erlebnisgrundlage der Schilderungen sehen, zumal sich Karin felsenfest sicher zeigt, alles erlebt zu haben, was sie berichtet hat und ihre Verwirrung wirkt außerordentlich überzeugend. Wie erklärt sich also demnach die Diskrepanz von überzeugter Aussage und nachweislicher Unmöglichkeit ihres Inhalts?

2. Fallbeispiel

Die Wochenzeitung, DIE ZEIT berichtet mit der Ausgabe vom 03.04.2008 von einer 17-jährigen, genannt Rebecca: Darin heißt es, sie sei an einem Abend im November einem kleinen Kind zu Hilfe geeilt, das von vier Rechtsradikalen drangsaliert worden sei. Daraufhin hätten diese sie gepackt und ihr trotz ihrer Gegenwehr mit einer skalpellartigen Waffe ein Hakenkreuz in die Hüfte geschnitten. Der Fall erregt Aufsehen, geht durch die Medien und Rebecca erhält sogar einen Ehrenpreis für Zivilcourage. Sie bedankt sich mit Schluchzen, um sich laut Presse anschließend ZITAT „profilhaft dem Medienansturm“ zu präsentieren, vor den Kameras zu posieren und sich strahlend gratulieren zu

lassen. Für den angegebenen Vorfall können keine Zeugen gefunden werden, auch das angegebene Opfer nicht. Das Hakenkreuz könnte sich Rebecca laut gerichtsmedizinischem Gutachten selbst beigebracht haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen möglicher Vortäuschung einer Straftat. Handelt es sich um eine bewusste Falschaussage? Oder ist Rebecca selbst überzeugt, dass sie die traumatisierende Situation tatsächlich erlebte?

3. Fallbeispiel

Eine junge Frau von 23 Jahren – ich nenne sie Martina – hat mehrere Lehren abgebrochen und Schwierigkeiten in Partnerbeziehungen. Sie ist mehrmals in psychiatrischen Kliniken hospitalisiert worden wegen Suizidversuchen, Bulimie, Medikamentensucht, Selbstverletzungen. Es wird eine Borderline-Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. In der Therapie gibt Martina an, zwischen ihrem 11. und 17. Lebensjahr vom Vater sexuell missbraucht worden zu sein, mehrmals ganze Wochenenden lang. Ihr wird nahegelegt, ihre Erlebnisse tagebuchartig niederzuschreiben. In den einzelnen Kapiteln schildert sie detailliert zunehmende Gewalttätigkeiten und immer mehr sexuelle Handlungen, so dass an den jeweils beiden Wochenendtagen schließlich mehr als 30 Penetrationen, meist mit Ejakulation, stattgefunden haben sollen. Auch hier hat man sich zu fragen, ob es sich um bewusst falsche Angaben handelt, ob ein Teil oder alle Angaben eine Erlebnisgrundlage haben, ob Martina überzeugt ist, dass ihre Erinnerungen an die schrecklichen Erlebnisse auf Wirklichkeit beruhen.

In allen drei Fällen lautet die Frage: Handelt es sich um Dichtung oder um Wahrheit?

2.2 Gemeinsamkeiten und Typisches der Beispiele

Ich habe diese drei Fälle ausgewählt, weil sie Gemeinsamkeiten aufweisen und in ihnen ist darüber hinaus etwas Typisches zu erkennen:

- Allen Aussagen dieser drei jungen Menschen wurde zunächst von ihren Zuhörern geglaubt. Zweifel stellten sich erst im Laufe der Untersuchungen ein, jedoch nicht bei allen Personen, die mit den Angaben von Karin, Rebecca und Martina in Berührung gekommen waren. Dies mag daran gelegen haben, dass die Zuhörer und Zuhörerinnen sich nicht vorstellen konnten, Berichte über derartig dramatische Traumatisierungen könnten nicht den Tatsachen entsprechen. Andererseits wirkten alle drei jungen Frauen sehr überzeugend.
- Alle drei Personen haben das Kindesalter hinter sich gelassen. Karin und Rebecca leben aber in einer störungsanfälligen, labilen Entwicklungsphase (zwischen 12 und 17 Jahren), in der das *Thema der Identitätsfindung* äußerst wichtig ist mit Fragen, wie z.B.: „Wer bin ich?“, „Werde ich von anderen Menschen respektiert und ernst genommen?“, „Bin ich wichtig für andere, für die Welt?“ Auch die 23-jährige Martina schlägt sich noch mit diesen Themen herum. Das zeigt ihr Tagebuch deutlich.

2 Besonderheiten in den Aussagen junger Menschen

- Karin und Martina geben an, in ihrem unmittelbaren, familiären Umfeld subjektiv einen *Mangel an Liebe, Zuwendung und Achtung* erlebt zu haben. Über ein diesbezüglich subjektives Erleben Rebeccas ist nichts bekannt.
- Schließlich ist in allen drei genannten Fällen zunächst unklar, ob es sich um bewusste Falschaussagen handelt, bei denen gezielt die *Phantasie* eingesetzt wurde oder ob sie vielmehr auf bewusstseinsferner *Einbildung* beruhen.

2.3 Motivation

Während Pubertät und Jugendalter ist bei jungen Menschen die *Suche bzw. das Finden einer eigenen Identität* ein zentrales Thema. Es geht um den eigenen Körper, die eigenen Stärken und Schwächen, eine eigene Persönlichkeitskonstante. *Beachtet* zu werden und als *wichtig zu gelten* sind Anliegen, die eine große Rolle spielen. Dabei kann es sich um den Wunsch nach Aufmerksamkeit von Personen im nächsten Umfeld oder um Geltung in einem größeren Rahmen handeln. Die öffentliche Aufmerksamkeit orientiert sich in der Gegenwart an den Medien und wer etwas darstellen will, muss um sogenannte „Medienpräsenz“ bemüht sein, die so etwas wie einen Echtheits-Stempel bedeutet. Damit wird gewissermaßen „bewiesen“, wer man ist und in der eigenen Identität bestärkt. Wie sehr dieses gerade jungen Menschen eine Anstrengung wert ist, kann man gar nicht hoch genug einschätzen. Das genannte Beispiel Rebecca, in dem möglicherweise dafür sogar eine schmerzhafteste Selbstverletzung in Form eines Hakenkreuzes in Kauf genommen wurde, ist kein Einzelfall.

Angenommen, eine heranwachsende junge Frau hat immer wieder Schwierigkeiten in den Bereichen ihres Lebens. Das Mädchen, aber auch ihre Umgebung (Familie, Freunde, Schule, Lehrmeister) wird sich fragen, woran das liegen könne. Angesichts der Tatsache, dass das Thema sexueller Übergriffe seit etlichen Jahren immer wieder in den Medien auftaucht, ist es nur eine Frage der Zeit, wann jemand im Umfeld des Mädchens oder die junge Frau selbst auf die Idee kommt, ihre Probleme könnten aus derartigen Erlebnissen herrühren. Im Zusammenhang von Anzeige und Strafverfahren verleihen die Vorgaben des Opferhilfegesetzes den betreffenden Jugendlichen von vornherein eine sichere Identität als Opfer mit den Begleiterscheinungen von Aufmerksamkeit Interesse, Zuwendung und Mitleid durch die Umwelt und eigenen Gefühlen von Wichtigkeit.

2.4 Kognitive Verzerrung

Ist der Gedanke, ein Missbrauchsopfer zu sein, einmal entstanden, entwickelt er gewissermaßen ein Eigenleben. Wie sich in wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema sogenannter „kognitiver Verzerrungen“ (Köhnken et al. 2008) gezeigt hat, können sich in Wahrnehmung und Vorstellung unbewusst Fehler einschleichen. So erscheint beispielsweise die Anfangshypothese „sexueller Missbrauch in der Kindheit liegt vor“ immer wahrscheinlicher, je mehr Zeit und Energie darauf verwendet wird, sich über sie Gedanken zu machen. Man kann sich das wie das Entstehen eines mentalen Filters vorstellen, der nur durchlässig ist für Informationen, die zur Anfangshypothese passen, und zwar sowohl für Informationen von außen

als auch für eigene Erinnerungen von innen und der für gegensätzliche Informationen undurchlässig ist. Würde beispielweise jemand Karin erzählen, der Vater wäre stolz auf sie gewesen, hätte mit ihr Ausflüge gemacht und ihr Spielsachen geschenkt, kämen diese Informationen von außen gar nicht in ihre Wahrnehmung hinein. Sie würde sie gewissermaßen nicht „hören“. Diese Inhalte wären aber auch Ihrer eigenen Erinnerung weitgehend entfallen. Geblieben wäre die Vorstellung, der Vater habe nur Leistungen gefordert, sie geschlagen und sexuell missbraucht.

Nehmen wir demgegenüber an, Karin hätte noch gewusst, dass der Vater sie öfter in den Arm genommen und ihre Wange gestreichelt hätte, dass sie sich an konkret erlebte Missbrauchshandlungen jedoch nicht erinnert. Dann hätten die Erinnerungen an väterliche Zärtlichkeiten ihre Hypothese bestätigt, er habe sich ihr in sexueller Absicht genähert. Das Fehlen konkreter Gedächtnisinhalte an die vorgeworfenen Handlungen hingegen hätte keinen Effekt gehabt und ihre Überzeugung, ein Missbrauchsopfer zu sein, nicht ins Wanken gebracht. Die anfängliche Hypothese wäre in einem längeren Prozess subjektiv zur sicheren Tatsache geworden.

In ähnlich gelagerten Fällen finden sich öfter Angaben, dass die betreffende Person sich an eindeutig sexuelle Handlungen nicht konkret erinnern könne, ohne dass dadurch ihre Überzeugung erschüttert würde, ein Missbrauchsopfer zu sein. Als Erklärung wird häufig die populäre Annahme herangezogen, als Ursache für das Nichtwissen oder Nichterinnern wirke ein „Verdrängungsmechanismus“. Dabei stellt man sich meist eine Art Gefäß vor, das irgendwann einen unterdrückten Inhalt in Form einer eruptiven Entladung freigibt. Tatsächlich ist bis heute das Konzept der Verdrängung nicht bewiesen worden, hält sich aber – auch – in der Fachliteratur als Modifikation der ursprünglichen Hypothese von Sigmund Freud.

2.5 Entstehung von Scheinerinnerungen, Fremd- und Autosuggestion

Im Beispiel Rebecca geht es um Gewalthandlungen mit körperlicher Verletzung. Das Hakenkreuz an der Hüfte ist zwar physisch vorhanden, dennoch gibt es aus gerichtsmedizinischer Sicht erhebliche Zweifel, dass es als Indiz einer Gewaltanwendung von außen gelten kann. Bei den Aussagen Karins und Martinas, die sexuellen Missbrauch durch ein enges Familienmitglied anzeigen, gibt es zwar kein äußerliches Indiz, sondern es steht nur Aussage gegen Aussage. Zweifel an der Erlebnisgrundlage ihrer Angaben entstehen bei Karin durch das unwiderlegbare Alibi des Beschuldigten, bei Martina durch die physiologische Unmöglichkeit der angegebenen permanenten Penetrationen. Alle drei Personen zeigen sich aber überzeugt davon, das Berichtete konkret erlebt zu haben.

Es wäre demnach möglich, dass *Schein- oder Pseudoerinnerungen* vorliegen. In diesem Falle ist die Frage ihrer Entstehung zu beantworten. Wurden die angegebenen Tathalte den Betreffenden eingeredet, sind sie von außen als Fremd- oder externe Suggestion an Karin und Martina herangetragen worden? Haben interne, autosuggestive Prozesse zu den Falschaussagen geführt? Weiß Rebecca, ob die angegebenen Geschehnisse real vorgefallen oder lediglich ihrer Phantasie entsprungen sind?

Bei der Entstehung von Scheinerinnerungen spielen – vereinfacht gesagt – sowohl externe als auch interne suggestive Prozesse eine Rolle.

2.5.1 Fremdsuggestion

Fremdsuggestion kann beschrieben werden als ein von einer Person ausgehender Einfluss, der ein Verhaltensmuster hervorrufen oder verändern kann, aber nicht zwangsläufig wirkt. Externe oder Fremd-Suggestion kann sich sehr subtil abspielen.

Wenn beispielsweise wichtigen Bezugspersonen eines Kindes Verhaltensauffälligkeiten, Schulversagen, Symptome, psychosomatische Störungen u.a. auffallen, kann es geschehen, dass sie daraus den Schluss ziehen, das betreffende Kind sei ein Opfer sexueller Gewalt. Dabei wird ein völlig unspezifisches Verhalten einseitig als eine Art „*Missbrauchssyndrom*“ interpretiert, das es nach heutigem Stand der Wissenschaft gar nicht gibt. Die Annahme/Hypothese führt aber dazu, dass das betreffende Kind auf weitere Anzeichen für sexuellen Missbrauch beobachtet wird. Dabei spielen die gleichen kognitiven Verzerrungen eine Rolle, die ich oben erwähnt habe. Es werden also nur Anzeichen aufgenommen, die mit der Anfangshypothese in Übereinstimmung stehen. Antworten auf Fragen bestätigen die eigene Überzeugung. Von der Voreinstellung abweichende oder ihr widersprechende Angaben des befragten Kindes werden nicht zur Kenntnis genommen. Hat das Kind die vermuteten Erfahrungen gar nicht gemacht, entsteht durch suggestive Fragen eine strukturell unklare Situation, die ihrerseits zu einer Empfänglichkeit für Suggestionen führt.

Auch eine einfache *Fragenwiederholung* wirkt als subtile Suggestion. Ich führe als Beispiel die Einvernahme eines kleinen Mädchens an, das gefragt wurde: „Hast du schon einmal das Pfiffli deines Vaters gesehen?“ Das Kind verneinte diese Frage. Daraufhin wurde es erneut gefragt: „Hast Du schon einmal das Pfiffli deines Vaters gesehen?“ Wir sind nicht überrascht zu hören, dass das Kind die Frage diesmal bejaht hat. Schließlich wurde ihm mit der Wiederholung der Frage suggeriert, dass die Interviewerin mit der ersten Antwort nicht einverstanden sei und das Vorschulkind hat sich beeilt, eine Antwort zu geben, von der es annehmen konnte, die Befragerin nunmehr zufriedenzustellen. Das Aussageelement „Ich habe das Pfiffli des Vaters gesehen“ war ab da fester Teil der Gesamtaussage geworden.

Karin und Martina sind zwar keine Kleinkinder, aber dass Fragen oder irreführende Informationen falsche Aussagen auch bei Erwachsenen hervorrufen können, wurde schon seit den 70er-Jahren durch die Forschung der Gedächtnispsychologin Elizabeth Loftus bekannt. Ich erinnere hier an ihre Experimente mit Filmen über Autozusammenstöße oder mit Pseudoerinnerungen über Entführungen aus einer Shopping Mall.

2.5.2 Autosuggestion

Ihren Ausgangspunkt haben autosuggestiv verursachte Pseudoerinnerungen häufig in einem schlechten psychischen Befinden der betreffenden Person, für das nach einer Erklärung gesucht wird (Volbert u. Steller 2008). Es handelt sich um eine Mangelsituation, die sich aus einer allgemeinen oder momentanen Bedürfnisstruktur ergibt. Dabei kann es sich um *umaffektive Bedürfnisse* (Mangel an Liebe, Ver-

trauen, Sicherheit, Selbstwertgefühl), um *kognitive Bedürfnisse* (Mangel an Erinnerung, Wissen, logischem Denken, Verständnis) oder um *strukturelle Bedürfnisse* (ungenügende Klarheit der Situation) handeln. Die mit einer solchen Mangelsituation verbundene „passive Empfänglichkeit“ ist ein guter Nährboden für Autosuggestion.

Wir kennen aus der ersten Hälfte der 90er-Jahre die Welle von Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs in Amerika, die schließlich auch auf uns übergeschwappt ist. Der Auslöser und erste Schritt war und ist häufig eine externe Suggestion in einer *Therapie*, nämlich die Frage, ob die Klientin in der Kindheit möglicherweise sexuellen Missbrauch erlebt habe als Ursache der Probleme, die zur Psychotherapie geführt haben. Ist auf diese Weise der Gedanke einmal geboren, dann wird er im Wechselspiel von internen Gedächtnisprozessen und externen Therapie-Gesprächen laufend verstärkt, ein Zusammenspiel von Fremd- und Autosuggestion. Der anfänglich hypothetische Gedanke entwickelt sich zu einem Aussageinhalt, der für die Klientenperson auf eigenem Erleben zu basieren scheint und wird zu einer *Pseudoerinnerung*, ohne dass die betreffende Person sich dessen bewusst ist. Sie ist völlig sicher, dass ihre Erinnerungen auf real erlebter Wirklichkeit beruhen. In einer Psychotherapie laufen vielfache kognitive oder mentale Prozesse ab. Auch wenn nur Fragen oder Hypothesen geäußert wurden, ist die Beschäftigung mit ihren Inhalten anfällig für die vorher erwähnten kognitiven Verzerrungen.

Die subjektive Sicherheit über eine Realitätsgrundlage von Scheinerinnerungen beruht häufig auf der Annahme, dass jedes „Erinnerungsbild“ ein eindeutiger Hinweis auf reales Erleben sei. Tatsächlich können „*Gedächtnis-Bilder*“ auch durch die intensive Beschäftigung mit einem *vorgestellten* Ereignis entwickelt werden. Sowie ein Ereignis als möglich betrachtet wird und damit eine Plausibilitätsschwelle überschreitet, erfolgt die Konstruktion eines mentalen Bildes. Die Sicherheit, es handle sich um reale Erfahrungen, wird gefördert durch intensive Beschäftigung mit dem Thema: durch Lesen, Film und Fernsehen, Austausch mit anderen Betroffenen, äußere Ermunterungen, Gespräche in Therapien, auch durch die Vorstellung, die betreffenden Ereignisse lägen in einer *früheren, abgeschlossenen Lebensphase*. Die Gedächtnisforschung zeigt: Je häufiger über eine entsprechende Vorstellung nachgedacht wird, desto leichter kann sie abgerufen – „erinnert“ – werden.

Eindrücke, die durch Imagination erzeugt werden, können vermutlich deshalb als Erinnerung an reale Erlebnisse betrachtet werden, weil teilweise dieselben *Hirnregionen* aktiviert werden wie bei visueller Wahrnehmung und weil sie teilweise auf denselben *neuralen Regelkreisen* basieren (Volbert 2004, S. 114).

In den *Beispielen* befanden sich sowohl Karin als auch Martina in einem schlechten psychischen Zustand und hatten das Bedürfnis, eine Erklärung für ihre Schwierigkeiten zu finden. Bei beiden kann vom Vorliegen einer Mangelsituation hinsichtlich affektiver Bedürfnisse gesprochen werden, die sie sehr empfänglich gemacht haben kann, in fremd- und autosuggestiven Prozessen eine ursächliche Erklärung für Lebensprobleme und subjektiv empfundenes Versagen zu suchen und Scheinerinnerungen zu entwickeln. Ferner konnten beide so eine Opferidentität aufbauen, die Aufmerksamkeit, Interesse und Mitleid bei anderen Menschen hervorruft. Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit könnte auch für Rebecca der Preis sein für die schmerzhaft Selbstverletzung des eingeritzten Hakenkreuzes.

2.6 Erlebnisgrundlage/Pseudoerinnerung

Wie lässt sich unterscheiden, ob eine Aussage auf realem Erleben beruht oder ob es sich um eine Falschaussage handelt, die als Scheinerinnerung oder als bewusste Falschbezeichnung einzustufen ist?

Hier erwähne ich die *Aussagepsychologie*, die zu einer Differenzialdiagnose beitragen kann, ausgehend von der Prämisse, dass Schilderungen realer Erlebnisse sich unterscheiden von solchen ohne Erlebnisgrundlage. Entsprechende Merkmale, sogenannte Realitätskriterien oder Realkennzeichen, sind auch in juristischen und kriminalistischen Kreisen bekannt. Weniger bekannt ist jedoch, dass eine merkmalsorientierte Inhaltsanalyse allein nicht unterscheiden kann zwischen suggerierten Aussageelementen, erlebten Aussagen und bewussten Falschaussagen. Hier sind mit fachlich geschultem Blick Zeitpunkt und Umstände der Aussageentstehung akribisch zu rekonstruieren, die Entwicklung zwischen mehreren Aussagen hinsichtlich Detaillierung und Schweregrad zu analysieren und in Beziehung zu setzen mit Erkenntnissen der Gedächtnisforschung.

2.7 „Dichtung oder Wahrheit“?

Karin: Im Beispielsfall Karin konnten frühere sexuelle Handlungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weil es einen geringfügigen Befund am Hymen gab. Mit Sicherheit auszuschließen war jedoch die Realitätsgrundlage der späteren Vorwürfe. Zeitpunkt und Umstände der Erstbekundung und die weitere Aussageentwicklung deuteten übrigens auch ohne das väterliche Alibi aus aussagepsychologischer Sicht auf eine fehlende Erlebnisgrundlage hin. Karins fassungslos verwirrte Reaktion auf die Konfrontation mit dem Alibi des Kindsvaters und der Unmöglichkeit eines Teils ihrer Erlebnisse weist auf Scheinerinnerungen hin. *In Karins Aussagen ist mit Sicherheit Dichtung, möglicherweise aber auch Wahrheit enthalten.*

Rebecca: Wir haben zwar nur wenige Informationen. Aber aus der Art der Verletzungen, dem Fehlen des Opfers und jeglicher Zeugen sowie aus Rebeccas Verhalten gegenüber den Medien kann geschlossen werden, dass sie phantasievoll und bewusst darauf abgezielt hat, Bedeutung und Aufmerksamkeit zu erhalten, indem sie sich mit der Doppel-Identität sowohl eines „Gewaltopfers“ als auch einer „selbstlosen Retterin“ ausstattete. Übrigens: Junge Mädchen, die sich selbst verletzen, tun dies üblicherweise voll bewusst. Hinweise auf Pseudoerinnerungen gibt es in diesem Fall nicht und man kann davon ausgehen, dass die Angaben Rebeccas nicht auf Wahrheit, sondern auf bewusster Dichtung beruhen.

Martina: Ihre Biografie ist gekennzeichnet durch vielfältige Schwierigkeiten und die Diagnose Borderline-Persönlichkeits-Störung. In der Aussagegeschichte findet sich eine intensive Beschäftigung mit dem Thema, sexuell missbraucht worden zu sein, sowohl in therapeutischen Gesprächen als auch in Form eines Tagebuchs mit einer zunehmenden Ausweitung und Aggravation der „erinnerten“ Erlebnisse. Damit zeigen sich bei Martina alle Bedingungen für die Entstehung von Scheinerinnerungen in geradezu klassischer Weise. Folgerichtig zeigen auch ihre Aussagen nicht die Wahrheit. Sie beruhen auf unabsichtlicher und bewusstseinsferner Dichtung.

2.8 Schlussbemerkung

Die Autorin hat sich in den Beispielfällen auf junge Menschen beschränkt, möchte aber betonen, dass Scheinerinnerungen aufgrund von kognitiven Verzerrungen und anderen Mechanismen bei allen Menschen entstehen können. Sie spielen allerdings in der Öffentlichkeit keine Rolle, solange auf ihrer Basis keine Strafanzeige erstattet wird. Wenn dies jedoch der Fall ist, dann ist es wichtig, die Juristen unter Ihnen aufzufordern, vorsichtig zu bleiben und sich nicht blenden zu lassen von erschütternd traumatisierenden Tatvorwürfen, bestechend vielen Details oder hoch emotionaler Ausdrucksweise. Es könnte eine Falschaussage sein!

Literatur

- Köhnken G, Schemm K, Dreger B (2008) Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen. *Forens Psychiatr Psychol Krimino* 2(1), 20–27
- Volbert R (2004) *Beurteilung von Aussagen über Traumata*. Verlag Huber Bern
- Volbert R, Steller M (Hrsg.) (2008) *Handbuch der Rechtspsychologie, Handbuch der Psychologie*. 9. Bd. Verlag Hogrefe Göttingen